

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16901/078-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.4.1.2/0019- I/4/2010	Dr. Josef Gundacker	14171	29. Juli 2010	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat am 29. Juli 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Im Vorfeld zur WRG-Novelle gab es mehrere Bund-Länder-Arbeitskreise. Bereits in diesen Arbeitskreisen wurden von den Vertretern des Landes NÖ die meisten der nachfolgenden Anmerkungen eingebracht und dazu auch entsprechende Alternativvorschläge dem BMLFUW zur Verfügung gestellt. Durch die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie kommt auf die Länder ein Mehraufwand in der Verwaltung zu, der durch Verwaltungsvereinfachungen bei anderen Bestimmungen des WRG kompensiert werden könnte. Entsprechende Einsparungsvorschläge wurden dem BMLFUW bereits mehrfach mitgeteilt, jedoch in der vorliegenden Novelle nicht berücksichtigt. Im Zuge der Bund-Länder-Arbeitskreise wurden auch weitere Vorschläge für Gesetzesänderungen erarbeitet, welche eine wichtige Basis für die Umsetzung von Hochwasserrisikomanagementplänen sein könnten.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Auch diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Vorschläge wird gefordert.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 12a Abs. 4 bis 6:

Zumindest aus den Erläuterungen sollte ersichtlich sein, dass bei Bewilligungsverfahren die entsprechenden Unterlagen für Fischwanderhilfen Projektbestandteil (§ 103) sein müssen. In Abs. 4 sollte die Formulierung „Schutz- und Regulierungswasserbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen einschließlich solcher nach § 38, ...“ zwar keine Zweifel mehr offen lassen, welche Anlagen angesprochen sind, doch ist mit „Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Wasseranlagen“ hinreichend klargestellt, dass damit alle in Frage kommenden Anlagentypen des WRG betroffen sind. Der Entwurfstext könnte gekürzt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bestimmung des § 12a Abs. 5 als Ausnahmebestimmung von den Vorgaben des § 12a Abs. 4 konzipiert ist. § 12a Abs. 5 sieht eine Einzelfallentscheidung vor und darf somit nur als Ausnahmeregelung angesehen werden, an die ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dazu ist eine zwingende und nachvollziehbare Interessensabwägung zu fordern. Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, dass nunmehr ohne weiteres Projekte bewilligt werden können, die bewirken, dass im betroffenen Fischwasser die Verwirklichung der Ziele des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550-2, nicht mehr möglich ist. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen deutlicher zum Ausdruck kommen.

§ 12 Abs. 6 sollte wie folgt formuliert werden: „Dem Antrag gemäß Abs. 5 sind ... anzuschließen“.

Warum in den Erläuterungen die Neubewilligungen betont werden, kann nicht nachvollzogen werden. Der Stand der Technik ist in allen Verfahren zu beachten – insbesondere auch bei Wiederverleihungen und Änderungen. Die Hervorhebung für Neubewilligungen sollte entfallen.

2. Zu § 33d Abs. 1:

Im vorliegenden Entwurf hat der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper, die sinngemäß keinen „guten Zustand“ aufweisen, ein Sanierungsprogramm zu erstellen. Da

es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zielführend ist, für sämtliche Oberflächenwasserkörper ein solches Sanierungsprogramm zu erlassen, sondern mit dem Instrument der § 21a-Verfahren Sanierungen umgesetzt werden können, sollte der zwingende Charakter dieser Bestimmung entfallen. Dies deshalb, weil in den Erläuterungen die alternative Möglichkeit der § 21a-Verfahren angeführt wird. Der letzte Satz in diesem Absatz sollte ebenso angepasst werden.

3. Zu § 33d Abs. 3:

Der Entwurf sieht vor, dass Wasserberechtigte spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde entsprechende Sanierungsprojekte vorzulegen haben. Diese Frist sollte auf 1 Jahr verkürzt werden, da sonst die im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan geforderte Zielerreichung in den prioritären Gewässern bis 2015 nicht gewährleistet ist. Der vorliegende Entwurf wird voraussichtlich im Herbst 2010 in Kraft treten. Erst danach kann der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde ein Sanierungsprogramm erstellen. Dieses wird realistisch erst in der ersten Jahreshälfte 2011 in Kraft treten können, sodass die Sanierungsprojekte erst bis Mitte 2013 vorzulegen wären und die entsprechenden Bewilligungen frühestens Ende 2013 vorliegen würden. Es verblieben dann nur noch 2 Jahre für die Bauausführung. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

4. Zu § 42a:

§ 42a des Entwurfes sieht vor, dass in Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen sind. Diese Regelung bedeutet im Vergleich zur EU-Hochwasserrichtlinie eine überschießende Umsetzung, da die EU-Hochwasserrichtlinie nur die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (vgl. Art. 6 der RL 2007/60/EG) für die Risikogebiete zwingend vorsieht. Niederösterreich könnte die von der EU-Hochwasserrichtlinie verlangten Gefahren- und Risikokarten auf Basis der bereits weitgehend fertig gestellten Hochwasserabflussuntersuchungen ohne größeren Mehraufwand erstellen. Eine zusätzliche Zonierung entsprechend den Gefahrenzonenplänen wäre mit einem erheblichen Mehraufwand (vgl. III. Kosten) verbunden, ohne dass dadurch eine zusätzliche Verbesserung der Hochwassersicherheit

zu erwarten wäre. Im Gegenteil wäre die Verwendung von Gefahrenzonenplänen für NÖ sogar kontraproduktiv. Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und die NÖ Bauordnung 1996 beziehen sich jeweils auf den 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich und sehen dafür strikte Regelungen vor, wie z.B. ein weitgehendes Verbot von Baulandwidmungen. Die gelben Zonen in den Gefahrenzonenplänen, welche Teil des 100-jährlichen-Hochwasserabflusses sind, sind definitionsgemäß „zur Nutzung bedingt“ geeignet. Es wird damit eine bedingte Bebaubarkeit solcher Bereiche signalisiert, wohingegen das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 deutlich strengere Regelungen enthält. Für Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko sind entsprechend der EU-Hochwasserrichtlinie nur die Hochwassergefahren- und Risikokarten zu erstellen. Eine weitergehende über die EU-Hochwasserrichtlinie hinausgehende Umsetzung wird abgelehnt.

5. Zu § 42 a Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung ist der Bundesminister in Zusammenarbeit mit den Ländern für die Erstellung der Gefahrenzonenplanungen zuständig. Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der Gefahrenzonenplanung ist die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern unklar, was auch im Hinblick auf zukünftige Kosten für das Land erhebliche Auswirkungen haben kann. Eine Klarstellung der beabsichtigten Arbeitsabläufe ist jedenfalls erforderlich.

Die Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenplanung im Wasserbuch wird abgelehnt; (vgl. dazu Begründung im Punkt „Nicht berücksichtigte Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung“ bei § 38 Abs. 3).

6. Zu § 43:

Schon bisher enthielt § 43 eine Bestimmung, wonach bei „wiederkehrenden Überschwemmungen“ Wasserverbände bzw. Wassergenossenschaften zu gründen sind. Diese Bestimmung war bisher – nicht zuletzt auch aufgrund der unpräzisen Bestimmung der wiederkehrenden Überschwemmungen – totes bzw. unvollziehbares Recht. Durch die nun erfolgte Präzisierung ist klar ableitbar, in welchen Fällen die Behörde für die Bildung von Wasserverbänden bzw. -genossenschaften Sorge zu tragen hätte. Dies würde auch die Pflicht zur Bildung von Zwangsgenossenschaften und -verbänden umfassen. In NÖ würden diese Kriterien auf rund 30 Gemeinden bzw. Ortsteile zutreffen. Diese behördenseitige Bildung

von Zwangswasserverbänden und -genossenschaften würde vom Prozess der Bildung an bis zur (zwangswise) Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen einen gewaltigen Verwaltungsaufwand auslösen und zwangsweise einzufordernde Errichtungskosten verursachen. Durch die Bildung solcher Verbände mit dem Zweck der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen kämen die Gemeinden in Zugzwang, was letztendlich auch Klagen gegen die Gemeinden begünstigen könnte. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Klagen anhängig sind. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Amtshafungsklagen, wenn die Behörde hier nicht tätig wird. Hochwasserschutz ist nur durch die entsprechende gemeinsame Finanzierung durch Gemeinden, Land und Bund möglich. Bei der derzeitigen Budgetsituation sind die Finanzmittel aufgrund des schon vorliegenden Bauprogramms über Jahre hinaus gebunden. Die Bildung von Verbänden und Genossenschaften kann hier zu keinerlei Entspannung beitragen. Diese praxisuntaugliche Bestimmung sollte daher entfallen oder zumindest in eine entsprechend abgeschwächte „kann“-Bestimmung umgewandelt werden.

7. Zu § 55 Abs. 1 Z. 2 lit. a:

Die hier von der EU-Hochwasserrichtlinie übernommene Definition von Überflutungen („diese umfasst Überflutungen durch Flüsse und Gebirgsbäche.“) lässt die Frage offen, ob auch kleine Nebengerinne (im Sprachgebrauch „Bäche“) davon umfasst sind. Diese sind weder als Flüsse noch als Gebirgsbäche zu bezeichnen. Eine Präzisierung der Definition wäre zweckmäßig.

8. Zu § 55 g Abs. 1:

Auch hier sollte analog zu § 33 d Abs. 1 der zwingende Charakter entfallen.

9. Zu § 55 i Abs. 2:

Hier erfolgt eine Aufzählung, welche Punkte bei der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos zu berücksichtigen sind. In den Erläuterungen zu § 55 i sind auch Flächen angeführt, die für die Bebauung gewidmet aber derzeit noch nicht bebaut sind. In NÖ gibt es keine zentrale Erfassung von gewidmetem aber noch nicht bebautem Bauland. Es wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich, diese Flächen zu erfassen und in die vorläufige

Bewertung einzubeziehen. Dies wäre auch ein Widerspruch zum ersten Satz von Abs. 2, wonach die vorläufige Bewertung auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen durchzuführen ist. Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

10. § 55 k Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass bei den Hochwasserszenarien auch Feststoffprozesse, Wildholzführung, Eisbildung sowie Einflüsse der Gewässermorphologie zu berücksichtigen sind. Eine rechnerische Erfassung dieser Prozesse ist kaum bis gar nicht möglich. Es sollte daher eine allgemeinere Formulierung verwendet werden: z.B. „... unter Berücksichtigung der für die Charakteristik des jeweiligen Einzugsgebietes typischen Feststoffprozesse überflutet werden könnten.“

11. Nicht berücksichtigte Vorschläge betreffend Hochwasserrisikomanagement:

Von den Ländern wurde vorgeschlagen, im Bereich der Zwangsrechte (§§ 60ff) bzw. bei § 21a Adaptierungen vorzunehmen, um Hochwasserschutzprojekte in der Praxis leichter umsetzen zu können.

Bei den Zwangsrechten sollte eine legistische Klarstellung erfolgen, dass die Einräumung von Zwangsrechten auch dann zulässig ist, wenn durch Hochwasserschutzmaßnahmen Liegenschaften nachteilig (Erhöhung der Spiegellagen) betroffen werden; bei Wald und landwirtschaftlichen genutzten Flächen sollten erleichterte Zwangsrechtseinräumungen möglich sein.

Zu § 21a sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bestehende Dämme auch beseitigt werden dürfen/können/müssen, wenn kein entsprechendes Schutzbedürfnis (mehr) gegeben ist. Weiters wäre es notwendig § 31a auch auf hochwasserangepasste Lagerungen wassergefährdender Stoffe zu erweitern.

12. Nicht berücksichtigte Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung:

Folgende Vorschläge wurden dem BMLFUW bereits im Vorfeld zur WRG-Novelle unterbreitet.

- Zu § 10: Entfall der Bewilligungspflicht von Wasserleitungen

- 7 -

- Zu § 29 und § 121: Vereinfachte Kollaudierung (kein Bescheid) auch bei im Anzeigeverfahren bewilligten Anlagen
- Zu § 31c: bloße Anzeigepflicht für Erdwärmeanlagen in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten
- Zu § 32: Bewilligungsfreistellung von Kleinkläranlagen bis 10 EGW und Anzeigepflicht für Kleinkläranlagen von 10 bis 50 EGW
- Zu § 38: Entfall der Bewilligungspflicht für Brücken, die keinen Einfluss auf 100-jährliche Hochwässer haben
- Zu § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 WRG: Entfall der Ersichtlichmachung der Hochwasser-Anschlaglinien im Wasserbuch, da hierfür das WISA die besseren Voraussetzungen erfüllt. Das Wasserbuch soll primär ein Anlagenregister werden, das WISA ein Karten- und Planungsinformationssystem. Zusätzlich ist zu bedenken, dass eine flächendeckende Darstellung des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches in der Praxis nicht umsetzbar ist. Alleine für Niederösterreich wären die Kosten rd. € 10 Mio.!
- Zu § 135: Entfall der formell und bürokratisch aufwendigen Gewässerbeschauen, deren Ziel schon jetzt mit effizienteren Mitteln (Gewässerzustandsaufsicht, Gewässermonitoring) erreicht wird.
- Indirekteinleiterverordnung: Vereinfachungen im Berichtswesen
- Möglichkeit der Auflagenänderung analog zu § 79c GewO

Eine Berücksichtigung der umfangreichen Vorschläge sollte erfolgen.

III. Kosten:

Soweit der Entwurf ausschließlich Gemeinschaftsrecht umsetzt, gilt die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht (Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung). Diese Teile des Entwurfes sind daher ausschließlich nach § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) zu beurteilen. Soweit der Entwurf zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinausgeht, unterliegt er der Konsultationsvereinbarung (Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung).

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zu den die Länder treffenden zusätzlichen Kosten lediglich ausgeführt, dass für die Länder der personelle Mehraufwand im Hinblick auf zusätzliche Prüfaufgaben mit 6 VBÄ abzuschätzen wäre.

Dazu ist festzuhalten, dass diese Kostendarstellung den rechtlichen Anforderungen einer solchen Kostendarstellung aufgrund der Vorgaben im Bundeshaushaltsgesetz nicht entspricht.

Allein im Bereich der Gruppe Wasser ist von folgenden Kosten auszugehen:

Personalkosten:

Durch die vorliegende WRG-Novelle wird es in den Jahren von 2011 bis 2015 durchschnittlich zu einem personellen Mehraufwand von rund 1,5 VBÄ pro Jahr kommen. Dieser Mehraufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Durch die Erstellung des Sanierungsprogramms gemäß § 33d kommt es zwar zu einem einmaligen Mehraufwand von rund 0,3 VBÄ. Demgegenüber steht aber ein erheblicher Einsparungseffekt, da durch das Sanierungsprogramm rund 300 zeitaufwendige § 21a-Verfahren vermieden werden können.

Die Bearbeitung der vorläufigen Bewertung (§ 55i) und die Bestimmung der Risikogebiete (§ 55j) im Jahr 2011 wird mit rund 0,5 VBÄ, die Bearbeitung der Gefahren- und Risikokarten (§ 55k) im Jahr 2013 mit rund 0,5 VBÄ und die Bearbeitung der Hochwasserrisiko-managementpläne (§ 55l) im Jahr 2014 mit rund 1,0 VBÄ geschätzt. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie wird auch eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung (§55m und § 55n) erforderlich sein, die jedes Jahr rund 0,2 VBÄ erfordern wird.

Sollte die Erstellung von Gefahrenzonenplänen gemäß § 42a erforderlich werden, ist mit einem Mehraufwand von rund 0,3 VBÄ pro Jahr zu rechnen. Weiters würde sich durch die Notwendigkeit von Wasserverbänden bzw. Genossenschaften gemäß § 43 ein weiterer jährlicher Mehrbedarf von rund 0,3 VBÄ ergeben. Diese beiden Bestimmungen gemäß § 42 a und § 43 sind EU-rechtlich nicht erforderlich und auch fachlich nicht zielführend.

Sachkosten:

Bei der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie ist ein ähnliches Prozedere vorgesehen wie bei der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans. Seitens des Bundes wird ein „Bundesvorschlag“ erstellt, dieser den Ländern zu Bearbeitung übermittelt und nach Rückmeldung der Länder durch den Bund finalisiert.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan haben gezeigt, dass die Bearbeitung des Bundesentwurfs durch die Länder mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Es war mehrfach erforderlich, von Landesseite zusätzliche Datenerhebungen, Untersuchungen, Studien etc. zu beauftragen, was auch mit entsprechenden Kosten verbunden war.

Es ist daher damit zu rechnen, dass die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie entsprechende Kosten bei den Ländern verursachen wird. Für Niederösterreich ist davon auszugehen, dass die vorläufige Bewertung (§ 55i), die Bestimmung der Risikogebiete (§ 55j) und die Bearbeitung der Gefahren- und Risikokarten (§ 55k) mit relativ geringen Sachkosten von rd. € 100.000,-- bewältigbar ist. Sollte von den Ländern bei der vorläufigen Bewertung auch gewidmetes, aber noch unbebautes Bauland erfasst werden müssen (vgl. Stellungnahme zu § 55i Abs. 2) müsste mit zusätzlichen rd. € 200.000,-- gerechnet werden. Sollten die lt. § 42 a vorgesehenen Gefahrenzonenplanungen erforderlich werden, ist mit zusätzlichen Kosten von rd. € 500.000,-- zu rechnen.

Der Aufwand für die Hochwasserrisikomanagementpläne ist derzeit kaum prognostizierbar, da die Inhalte derzeit nur sehr allgemein beschrieben sind und auch in den Bundesländer-Arbeitsgruppen noch keine konkreteren Vorstellungen vorliegen. Ausgehend von Erfahrungswerten für Hochwasser-Sonderalarmpläne auf Gemeindeebene könnten dafür in Niederösterreich Gesamtkosten von bis zu € 1 bis 2 Mio. erforderlich werden. Völlig unklar ist in diesem Zusammenhang auch noch die Aufteilung zwischen dem Bund und den Ländern und damit die Aufteilung dieser geschätzten Gesamtkosten.

Für die Abteilung Hydrologie und Geoinformation ist von folgenden Kosten auszugehen:

Falls die kleinsten Einzugsgebietsgrößen bis auf 10 km² herab reichen und alle Nebenflüsse umfasst sind, ist mit einem erheblichen Aufwand für die Beantwortung von Anfragen über Hochwasserkennwerte zu rechnen. Dies kann bis zur Auslastung von ca. 5 Perso-

nenmonate/Jahr in den Jahren 2011 bis 2013 reichen. Für eine Aktualisierung in 6-jährigem Turnus müssen nach 2013 jeweils weitere 1,5 Personenmonate/Jahr einkalkuliert werden.

Falls hingegen der überwiegende Teil der zu erwartbaren Hochwasserrisikozonenkarten bereits durch die bestehenden oder dzt. noch in Ausarbeitung befindlichen ABU-Studien (Abfluss-Untersuchungen Niederösterreich) des Landes Niederösterreich abgedeckt ist, und nur Ergänzungen dazu für einzelne noch nicht umfasste Gebiete stattfinden, wird sich der Aufwand in einem kleineren Rahmen halten (voraussichtlicher Personalaufwand: ca. 160 Personenstunden/Jahr bis 2013, danach ca. 60 Personenstunden/Jahr).

Für die Zusammenstellung von signifikanten historischen Hochwassern bis 22.11.2011 (vgl. § 55 i Abs.2 Z 3) fallen ca. 60 Personenstunden für Anfragebeantwortungen an, wobei eigentlichen Studien an Zivilingenieure etc. vergeben werden.

Die Aktualisierung alle 6 Jahre erfordert weiterhin ca. 60 Personenstunden jeweils alle 6 Jahre.

Eine Erschwernis ist für die künftige Errichtung von Pegelstationen insoweit zu erwarten, als jedes Querbauwerk fischpassierbar ausgelegt sein muss (§ 12 a). Zu derartigen Querbauwerken müssen die Sohlschwellen gezählt werden, die von der Abteilung Hydrologie und Geoinformation an Pegelstationen errichtet werden und für eine exakte Erfassung der Wasserstands-Durchfluss-Beziehung bei Niederwasserverhältnissen dienen sollen.

Je nach Messstation ergeben sich dadurch Mehrkosten von schätzungsweise 50 % der Baukosten oder auch die Unmöglichkeit der Errichtung derartiger Sohlschwellen (im letzteren Fall nimmt man allerdings in Kauf, dass die Genauigkeit der Messdatenerfassung schlechter wird).

Im langjährigen Mittel ist dabei, ausgehend von der Bautätigkeit der vergangenen Jahre, mit voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 15.000,- Euro/Jahr zu rechnen.

Die Abgeltung der bei Realisierung des Entwurfes entstehenden Kosten für Niederösterreich wird verlangt.

IV. Abschließend:

- 11 -

Das gegenständliche Vorhaben der Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist von einer großen Tragweite. Es sollten jedenfalls die oben angeführten Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie die über den Entwurf hinaus gehenden Vorschläge berücksichtigt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann